

# INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

**European Employment Services (EURES)** heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



## Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

1

Krankenversicherung | **Unfallversicherung** | Vorsorge | Arbeitslosigkeit | Familien

## 2. Unfallversicherung

ÖSTERREICH | LIECHTENSTEIN | SCHWEIZ | DEUTSCHLAND

### 2.1 Grundsätzliches

#### Wo bin ich versichert?

Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat versichert. Stehen Sie allerdings noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Staat des Wohnsitzes, sind Sie dort für beide Arbeitsverhältnisse zu versichern. Dies gilt auch, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber am Wohnsitz nur vorübergehend zur Arbeit ins Ausland geschickt werden, spricht man von einer Entsendung und Sie sind im Staat des Wohnsitzes unfallversichert.

Die Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle, Wegunfälle und Berufskrankheiten. In Liechtenstein und der Schweiz sind auch Nichtarbeitsunfälle bzw. Freizeitunfälle durch die für Arbeitnehmer obligatorische Unfallversicherung abgedeckt.

#### Was gilt als Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle bzw. Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Wegunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignen. In Liechtenstein und der Schweiz gelten Unfälle zwischen Wohn- und Arbeitsort in der Regel nicht als Arbeitsunfälle, sie fallen jedoch als Nichtarbeitsunfälle ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

#### Was gilt als Berufskrankheit?

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist.

Es existiert für jeden Staat eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es kann im Einzelfall jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Krankheit, die nicht auf der Liste steht, als Berufskrankheit berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

#### Kann ich mich auch im Wohnsitzstaat behandeln lassen?

Ja. Sie haben am Wohnort Anspruch auf Sachleistungen

nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzstaates. Der Leistungserbringer am Wohnsitz, beispielsweise ein Arzt, rechnet mit der inländischen Verbindungsstelle ab, die sich die Behandlungskosten von der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat erstatten lässt. Genaueres zu der sogenannten Sachleistungshilfe erfahren Sie unter Kapitel II.1. Krankenversicherung. In Österreich geht die Abrechnung über die Gebietskrankenkasse oder die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Verbindungsstelle in Wien.

#### Welche Formalitäten sind bei einer Behandlung am Wohnort notwendig?

Für die ärztliche Behandlung nach einem Unfall wird meist der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung durch die Krankenversicherungskarte oder das Formular E 106 bzw. S1 akzeptiert (siehe Kapitel II.1. Krankenversicherung). Die für die Sachleistungshilfe vorgesehene Bescheinigung E 123 bzw. DA1 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und an den Sachleistungsträger im Staat des Wohnsitzes und/oder an den Versicherten geschickt.

Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zuviel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten, Physiotherapeuten usw. zurückgefordert werden können.

#### Was gilt für Geldleistungen?

Geldleistungen werden von der Versicherung im Beschäftigungsstaat nach den dort gültigen Vorschriften gewährt. Mit Fragen und Anträgen müssen Sie sich immer direkt an die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers wenden.

#### Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Wichtig ist, dass ein Unfall sofort der zuständigen Unfallversicherung bzw. Berufsgenossenschaft oder dem Arbeitgeber gemeldet wird.



In der Arztpraxis oder bei der Aufnahme im Krankenhaus sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Unfall bei der Arbeit bzw. auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignet hat.

Sind Sie in Österreich oder Deutschland unfall- und krankenversichert, wird die Behandlung von Nichtarbeitsunfällen über die Krankenkassen bzw. bei Behandlung in der Schweiz direkt über die Verbindungsstelle der Krankenversicherung, die Gemeinsame Einrichtung KVG, abgerechnet. Als Verbindungsstelle in Liechtenstein agiert das Amt für Gesundheit.

**In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Unfallversicherung in den 4 Staaten der Bodenseeregion.**

## 2.2 Unfallversicherung in Österreich

### Wer ist versichert?

Versichert sind Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige, Schüler und Studenten, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sowie Personen, die andere in Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen.

Unfallversicherungsträger ist für alle Personen mit Ausnahme von Eisenbahn- und Bergbauangestellten, öffentlich Bediensteten und Bauern die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

### Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge für die unselbständig Beschäftigten in Höhe von 1,4% der Beitragsgrundlage Bruttolohn werden vom Arbeitgeber getragen. Lehrlinge und Beschäftigte über 60 Jahre sind beitragsfrei versichert.

### Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegunfälle, Berufskrankheiten und auf Unfälle, die Arbeitsunfällen gleichgestellt sind, beispielsweise bei der Lebensrettung.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden. Eine Auflistung finden Sie im Internet unter [www.auva.at](http://www.auva.at) (→ Vorsorge → Berufskrankheiten).

### Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › Unfallheilbehandlung in unfalleigenen Einrichtungen wie Unfallkrankenhäusern, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA,
- › Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation,
- › Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

In Österreich sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

### Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Versehrtenrente,
- › Versehrtengeld für Schüler und Studenten,
- › Integritätsabgeltung,
- › Hinterbliebenenrenten,
- › Einmalige Witwen-/Witwerbeihilfe,
- › Teilersatz der Bestattungskosten.

**Versehrtenrente** wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über 3 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% vermindert ist. Für die Höhe der Versehrtenrente sind eine Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit ausschlaggebend. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitseinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. bzw., wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Versehrtengeld für Schüler und Studenten** wird als einmalige Leistung gezahlt.

**Integritätsabgeltung** wird als einmalige Kapitalleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

**Hinterbliebenenrenten** werden bei Tod in Folge eines Unfalls an Witwen und Witwer, Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.

### Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als 3 Tage arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt die Meldepflicht dem Beschäftigten. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde.

### An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

#### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Außenstelle  
Dornbirn  
Eisengasse 12  
  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 (0)5572 269 42 0  
Fax +43 (0)5572 26942 85  
ad@auva.at  
[www.auva.at/dornbirn](http://www.auva.at/dornbirn)

#### Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle  
Kundmanngasse 21  
Postfach 600  
A-1031 Wien  
Tel. +43 (0)1 711 32  
Fax +43 (0)1 711 32 3777  
posteingang.allgemein@hvb.  
sozvers.at  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)  
[www.hauptverband.at](http://www.hauptverband.at)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

## 2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein

### Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten.

Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

### Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu  $\frac{2}{3}$  zu Lasten der Versicherten und zu  $\frac{1}{3}$  zu Lasten des Landes Liechtenstein gehen. Der vom Arbeitnehmer für die Nichtberufsunfallversicherung aufzubringende Prämienanteil beträgt 2011 maximal 1,046% des Bruttolohnes.

Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer den Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

### Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten und Körperschäden, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Näheres hierzu finden Sie unter [www.llv.li/llv-avw-arbeit-arbeitsicherheit-berufskrankheiten.htm](http://www.llv.li/llv-avw-arbeit-arbeitsicherheit-berufskrankheiten.htm) im Internet.

### Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › ambulante und stationäre medizinische Behandlungen,
- › verordnete Arzneimittel, Analysen und Hilfsmittel,
- › Krankenhausaufenthalte und verordnete Kuren,
- › Sachschäden,
- › Hauspflege,
- › Transport und Rettung.

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (siehe Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein) übernommen.

### Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilfloosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000 CHF (2011) zugrunde gelegt.

Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (siehe Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein), wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 90% des versicherten Verdienstes.

**Taggeld** wird ab dem 2. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

**Invalidenrente** erhält, wer infolge eines Unfalls invalid wird. Invalid ist, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Rente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

**Integritätsentschädigung** wird als einmalige angemessene Kapitalleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte durch den Unfall eine dauerhafte erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

**Hilfloosenentschädigung** erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Höhe der Hilfloosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen.

**Hinterlassenenrenten** werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

### Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist umgehend dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

### An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und beim Amt für Gesundheit:

#### Amt für Gesundheit

Abteilung Kranken- und Unfallversicherung  
 Äulestr. 51, Postfach 684  
 FL-9490 Vaduz  
 Tel. +423 236 73 41  
 Fax +423 236 73 50  
 thomas.hasler@ag.llv.li  
 info@ag.llv.li  
 www.ag.llv.li

## 2.4 Unfallversicherung in der Schweiz

### Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten.

Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Ihre Versicherung endet am letzten Arbeitstag.

### Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen.

Der Prämienanteil für Nichtberufsunfälle liegt bei 1,1 bis 2,7% des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeit-

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

nehmer dessen Anteil vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

#### Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Sie finden die Liste auch unter [www.admin.ch/ch/d/sr/832\\_202/app1](http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_202/app1) im Internet.

#### Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › Ambulante und stationäre medizinische Behandlungen,
- › Arzneimittel, Untersuchungen, Hilfsmittel nach bundesrätlicher Liste,
- › Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte,
- › Schadensersatz bei Gegenständen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bzw. unterstützen (z.B. Hörgerät, Brille),
- › Hauspflege,
- › Transport und Rettung.

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (siehe Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz) übernommen.

#### Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilflosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000 CHF (2011) zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (siehe Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz), wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 90% des versicherten Verdienstes.

**Taggeld** wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes.

**Invalidenrente** erhält, wer infolge eines Unfalls bleibend oder für längere Zeit zu mindestens 10% in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

**Integritätsentschädigung** wird gewährt bei erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität. Sie wird entsprechend der Schwere des Schadens abgestuft und beträgt maximal 126.000 CHF.

**Hilflosenentschädigung** erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

**Hinterlassenenrenten** werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

#### Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

#### An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Wenn Sie in der Schweiz wohnen und hier Sachleistungen nach einem Berufsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls die SUVA als zwischenstaatliche Verbindungsstelle der richtige Ansprechpartner. Nach einem Nichtberufsunfall kommt bei Versicherung in Österreich oder Deutschland die Krankenkasse für die Kosten der Behandlung auf. In diesem Fall sollten Sie sich, falls Sie in der Schweiz wohnen und sich hier behandeln lassen, mit Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden.

#### Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

Fluhmattstr. 1  
CH-6002 Luzern  
Tel. +41 (0)41 419 51 11  
Fax +41 (0)41 419 58 28  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

#### SUVA St.Gallen

Unterstr. 5  
CH-9001 St.Gallen  
Tel. +41 (0)71 227 73 73  
Fax +41 (0)71 227 73 77

#### Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstr. 25  
CH-4503 Solothurn  
Tel. +41 (0)32 625 30 30  
Fax +41 (0)32 624 30 90  
[info@kvg.org](mailto:info@kvg.org)  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

## 2.5 Unfallversicherung in Deutschland

#### Wer ist versichert?

Versichert sind alle Arbeitnehmer, Auszubildenden sowie weitere Personengruppen wie Schüler, Studenten und ehrenamtlich Tätige.

Träger der Unfallversicherung sind im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich die Berufsgenossenschaften, im öffentlichen Bereich Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

#### Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Gefahrenpotential für die entsprechende Tätigkeit in der jeweiligen Branche.

#### Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück sowie Berufskrankheiten. Nichtarbeitsunfälle sind nicht eingeschlossen; Sachleistungen und Krankengeld nach Freizeitunfällen werden in Deutschland von der Krankenversicherung abgedeckt.

Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verzeichnet, die derzeit 68 verschiedene Erkrankungen enthält. Diese finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkv/gesamt.pdf) im Internet.

**Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?**

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten für:

- › medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation,
- › Schadensersatz bei Beschädigung von Hilfsmitteln (z.B. Brille),
- › Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen. Bei Abrechnung über die Berufsgenossenschaft entfällt auch die Praxisgebühr.

2008 wurde ein sogenanntes persönliches Budget für die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt. Versicherte haben seither die Möglichkeit, statt einer Sachleistung zur Rehabilitation eine Geldleistung zu verlangen, mit der sie die zur Unterstützung benötigte Sachleistung wie beispielsweise einen Rollstuhl selbst auswählen und bezahlen können.

**Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?**

Die Berufsgenossenschaft erbringt:

- › Verletztengeld,
- › Übergangsgeld,
- › Verletztenrente,
- › Hinterbliebenenrenten,
- › Sterbegeld.

**Verletztengeld** erhält der Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber abgelaufen ist. Es wird gewöhnlich von den Krankenkassen ausgezahlt und beträgt 80% des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts maximal bis zur Höhe des vorherigen Nettoentgelts. Vom Verletztengeld abgezogen werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

**Übergangsgeld** wird während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gezahlt.

**Verletztenrente** wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten länger als 26 Wochen um mindestens 20% gemindert ist. Eine Vollrente beträgt 2/3 des letzten Jahresarbeitsverdienstes; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird eine entsprechende Teilrente gezahlt.

**Hinterbliebenenrenten** werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an Witwen und Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen sowie an Eltern und Großeltern gezahlt.

**Was ist bei einem Unfall zu beachten?**

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch durch den behandelnden Arzt erfolgen.

**An wen kann ich mich mit Fragen wenden?**

Auskünfte erhalten Sie bei der für Ihren Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft in Deutschland und bei den zwischenstaatlichen Verbindungsstellen im Staat Ihres Wohnsitzes.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und Sachleistungen am Wohnsitz in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich je nach Beschäftigungsstaat an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wenden. Diese sind für die praktische Umsetzung der Sachleistungsaushilfe zuständig.

Bei Versicherung in Österreich oder Liechtenstein:  
**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, BG Bau**  
Bezirksverwaltung München (Tiefbau)  
Am Knie 6  
D-81241 München  
Tel. +49 (0)89 88 97 01  
Fax +49 (0)89 88 97 650  
vbst@bgbau.de  
www.bgbau.de

Bei Versicherung in der Schweiz:  
**Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten**  
Dynamostr. 7 – 11  
D-68165 Mannheim  
Tel. +49 (0)621 44 56 14 87  
Fax +49 (0)621 44 56 14 95  
vs@bgn.de  
www.bgn.de

Bei grundsätzlichen Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe können Sie sich an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wenden:

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Referat Koordination  
Verbindungsstelle Sachleistungsaushilfe  
Alte Heerstr. 111  
D-53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 (0)2241 231 11 42  
Fax +49 (0)2241 231 12 98  
helmut.maxeiner@dguv.de  
www.dguv.de/verbindungsstelle